

# Änderungen im Arbeitsvertragsrecht

Die Neuerungen gelten für alle Vereinbarungen, die ab dem 29. Dezember 2015 neu geschlossen werden. Bestehende Verträge bleiben unberührt und müssen nicht an die neue Rechtslage angepasst werden.



## Dienstzettel/Dienstvertrag

Bisher bestand beim Anfangsbezug die Möglichkeit, im Dienstzettel/Dienstvertrag lediglich auf den jeweils anwendbaren Kollektivvertrag zu verweisen. Nunmehr muss der dem Arbeitnehmer zustehende Grundlohn jedenfalls betragsmäßig angegeben werden. Ein Verweis auf den Kollektivvertrag reicht nicht mehr aus. Änderungen des Grundlohnes, die sich etwa aus einer freiwilligen Erhöhung des Gehalts oder Lohnes ergeben, müssen dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich und betragsmäßig mitgeteilt werden. Keine Mitteilungspflicht besteht, wenn sich der Grundlohn nur aufgrund des Kollektivvertrages z.B. aufgrund einer kollektivvertraglichen Mindestloohnerhöhung oder eines Biennalsprunges erhöht.

## Transparenzgebot bei All-In-Verträgen

Bei All-In-Verträgen war es bisher ausreichend, betragsmäßig festzuhalten, wieviel der Arbeitnehmer insgesamt, das heißt inklusive sämtlicher durch das All-In pauschalierten Zulagen und Zuschläge verdient. Nunmehr besteht die Verpflichtung, den Grundlohn im Sinne des Lohnes für die Normalarbeitszeit im Dienstvertrag oder im Dienstzettel betragsmäßig festzuhalten. Wird kein Grundlohn definiert, so war nach bisheriger Rechtsprechung im Zweifel das kollektivvertragliche Mindestentgelt als Grundlohn heranzuziehen. In Zukunft wird auf den angemessenen Lohn abgestellt.

## Aushangpflichtige Gesetze

Sinn der Aushangpflicht ist es, die Arbeitnehmer über die für sie relevanten Schutzbestimmungen zu informieren. Auszuhängen sind somit nur Gesetze, die in den Schutzbereich der jeweiligen Mitarbeiter fallen.

Zu den wichtigsten aushangpflichtigen Gesetzen zählen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Mutterschutzgesetz, das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz oder das Gleichbehandlungsgesetz.

In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Am einfachsten für den Unternehmer ist es, die aushangpflichtigen Gesetze in Form von Gesetzesausgaben, die von mehreren Verlagen herausgegeben werden und im Buchhandel erhältlich sind, am schwarzen Brett auszuhängen. Ändern sich die Bestimmungen, muss die aktuelle Fassung aufgelegt werden.

## Aushang durch EDV

Die Aushang beziehungsweise Auslagepflicht ist aber auch dann erfüllt, wenn die Gesetze für sämtlichen Arbeitnehmern auf einem Computer zur Verfügung stehen.

Entweder:

- Es werden alle Gesetze abgespeichert (Vorsichtig wegen der Aktualität)
- Es gibt eine Linksammlung mit allen Aushangspflichtigen Gesetze
- Sie verlinken sich mit unserer Homepage. Denn wir haben unter Download > Aushangspflichtige Gesetze die wichtigsten Gesetze verlinkt. (wenn für Ihren Betrieb welche fehlen bitte melden Sie sich und wir werden diese hinzufügen)